



Bundesverein Impfgeschädigter e.V.

Bundesverein Impfgeschädigter e.V., Eichenweg 5 66839 Schmelz

30.08.2022

Bundesministerium der Justiz
z. Hd. Herrn Marco Buschmann
Mohrenstraße 37

10117 Berlin

Offener Brief: Anfrage um Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Buschmann,

unser Verein kümmert sich als Selbsthilfeverein um die rechtlichen Ansprüche und Verfahren von Menschen, die aufgrund von Impfungen einen mutmaßlichen Schaden erlitten haben. Gerade die Thematik von Nebenwirkungen durch die neuen Covid-19-Impfstoffe haben wir mit größtem Interesse verfolgt.

In der Ausgabe 14/2022 der Neuen Zeitschrift für Sozialrecht ist ein Artikel eines Richters am LSG Potsdam erschienen, den wir hier zum Anlass dieses Schreibens nehmen, da er auch einige Mitglieder unseres Vereins gemäß der juristischen Anspruchsgrundlage des IfSG betrifft. Den Auszug mit dem Artikel haben wir dem Schreiben beigelegt.

Zitat von Dr. Carl-Peter Bienert, Richter am LSG Potsdam

„Für die Praxis

Ein zeitlicher Zusammenhang belegt nicht den im Versorgungsrecht erforderlichen wahrscheinlichen Kausalzusammenhang – post hoc ergo propter hoc gilt also nicht. Außerdem ist möglich nicht gleichbedeutend mit wahrscheinlich. Beides zeigt der vorliegende Impfschadensfall, der im Gewand eines soldatenversorgungsrechtlichen Falles daherkommt. Die medizinischen Fragen, insbesondere zur Kausalität von Gesundheitsstörungen, sind auf der Grundlage des im Entscheidungszeitpunkt neuesten medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisstandes zu beantworten. Hierzu wurde früher auf die AHP zurückgegriffen, dann auf die Ausführungen im Epidemiologischen Bulletin Nr. 25/2007 vom 22.6.2007. Aktuell sind die von der STIKO entwickelten Kriterien für übliche Impfreaktionen im EB Nr. 34/2021 unter 4.9. genannt. Ein kurzer Blick in das EB erhellt aber, dass man mit den dort genannten Kriterien wenig anfangen kann. Daher wird es regelmäßig auf die Einholung eines Gutachtens hinauslaufen, das im Idealfall die allgemeine Studienlage darstellt. Geht es wie vorliegend um eine relativ selten vorkommende Krankheit, deren Ätiologie noch weitgehend unklar ist, wird man die Wahrscheinlichkeit oder – für die Kann-Versorgung – die gute Möglichkeit eines Kausalzusammenhangs kaum bejahen können, so dass der Kläger von Anfang an keine Chance hatte, mit seinem Anspruch durchzudringen. Aus aktuellem Anlass sei angemerkt, dass für die vektorbasierten Covid-19- Impfstoffe (Astra-Zeneca und Johnson & Johnson) das GBS als – wenn auch sehr seltene – Nebenwirkung bereits belegt ist. Hier dürfte also noch was auf die Sozialgerichtsbarkeit zukommen.“

Erste Vorsitzende: Ramona Gerlinger Zweite Vorsitzende: Nicole Jung Bankverbindung: Kreissparkasse Grafschaft Diepholz
Vereinsitz: Eichenweg 5 Tel.: 06887 / 900333 FAX: 06887 / 900335 IBAN: DE52 2565 1325 0191 2533 68
66839 Schmelz Mail: ramona_gerlinger@t-online.de Internet: www.bundesverein-impfgeschädigter-ev.de



Bundesverein Impfgeschädigter e.V.

Nun haben wir bei unseren Mitgliedern bereits 2021 vorab erstmal die Anträge einreichen lassen, da zum jeweiligen Zeitpunkt die Datenlage zu Nebenwirkungen der Covid-19-Impfstoffe noch sehr dürftig war. Mittlerweile haben wir bereits Bescheide eingängig, die aufgrund der Datenlage, rein juristisch gesehen, richtigerweise abgelehnt wurden. Ein Widerspruch ist bei fehlender Datenlage nicht zu begründen, so dass bei diesen Verfahren die Ablehnung rechtskräftig wird und den Betroffenen die Ansprüche auf Leistungen für diese Zeiten entfallen werden.

Bei allem Verständnis dafür, dass der Staat verpflichtet ist, gemäß den Verordnungen des IfSG die Bundesbürger vor Pandemien, wie die derzeitige mit Corona-Viren, zu schützen, so darf derjenige, der im Sinne des IfSG einen Schaden erleidet, durch fehlende Kausalität nicht schlechter gestellt werden als bei anderen Impfstoffen, die bereits seit Jahren etabliert sind und eine umfangreiche Datenlage existiert. Ganz besonders von dieser Härte wären die Menschen betroffen, die der einrichtungsbezogenen Impfpflicht unterstellt sind. Hier wurde aufgrund dieses Gesetzes das „Recht auf Unversehrtheit des Körpers“ maßgeblich eingeschränkt.

Stets ist im Sinne der Bundesbürger die Balance zu wahren zwischen Schutzpflicht und Rechtseinschränkung durch den Staat. Nun ist aber in den meisten Fällen der mutmaßlichen Impfgeschädigten die evidenz-basierte Wissenschaft oder auch die Signalgebung durch die Arzneimittelsicherheit bei weitem noch nicht abgeschlossen oder geklärt. Wie ist also hier mit den Anträgen auf Impfschaden umzugehen, wenn die notwendige Kausalität nicht begründet werden kann?

Wir haben derzeit mehrere Fälle von Mitgliedern, bei denen diese Kausalität fehlt. Wird der ablehnende Bescheid rechtskräftig, verlieren sie die ihnen zustehenden Entschädigungsleistungen für diesen Zeitraum, sollte sich die Datenlage später dennoch zu ihren Gunsten ändern. Ein Abwarten, bis die Wissenschaft hier abschließende Studien erhoben hat, kann mitunter Jahre dauern und ebenfalls zur Folge haben, dass weder ein Antrag auf Entschädigung Erfolg hätte noch Ansprüche für diese Zeiträume geltend gemacht werden können. Aus unserer und der Sicht der Geschädigten stellt dies eine unbillige Härte und eine Unzumutbarkeit dar.

Wir bitten Sie deshalb um Stellungnahme, wie sich das Justizministerium juristisch vorgestellt hat, diesen Betroffenen Gerechtigkeit zu gewähren und diesen Mangel zu beseitigen. Es wurden bisher ganz wenige der nunmehr ca. 4500 eingereichten Anträge nach IfSG anerkannt. Ebenso wurde unterlassen transparent aufzuzeigen, was als Impfschaden entschädigungspflichtig ist. Gerne sind wir vom Verein bereit, uns mit den vom IfSG betroffenen Ministerien Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Justiz und sämtlichen Vertretern der Landesministerien für Soziales zu treffen, um die Sachlage zu erörtern. Den genannten Stellen wird dieses Schreiben ebenso übersendet.

Mit freundlichen Grüßen

Ramona Gerlinger
Im Namen des Vorstandes

Erste Vorsitzende: Ramona Gerlinger Zweite Vorsitzende: Nicole Jung Bankverbindung: Kreissparkasse Grafschaft Diepholz
Vereinsitz: Eichenweg 5 Tel.: 06887 / 900333 FAX: 06887 / 900335 IBAN: DE52 2565 1325 0191 2533 68
66839 Schmelz Mail: ramona_gerlinger@t-online.de Internet: www.bundesverein-impfgeschädigter-ev.de